

**Vorentwurf des Gesetzes  
über die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten), der  
allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen**

vom ...

---

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 31, Absatz 1, Ziffern 1 und 42, Absatz 1 der Kantonsverfassung;  
auf Vorschlag des Staatsrates

verfügt:

## **1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Abschnitt Personal**

#### **Art. 1 Anwendungsbereich**

Das vorliegende Gesetz regelt, unter Vorbehalt von Sonderbestimmungen, die Besoldung des Personals der obligatorischen Schulzeit, der allgemeinen Mittelschulen und Berufsfachschulen.

#### **Art. 2 Jährliches Gehalt**

<sup>1</sup>Das jährliche Gehalt des diesem Gesetz unterstellten Personals, das über die Titel und/oder Diplome verfügt, die von der gegenwärtigen Gesetzgebung verlangt werden, entspricht der Besoldungstabelle.

<sup>2</sup>Das Gehalt des Personals, wie in Kapitel 3 des Gesetzes über das Lehrpersonal beschrieben, und dasjenige der Lehrpersonen, welche die im vorangehenden Artikel erwähnten Bedingungen nicht erfüllen, wird durch die Verordnung geregelt.

#### **Art. 3 Anspruch**

<sup>1</sup>Die Lehrperson hat Anspruch auf ein Gehalt. Ausser dem dreizehnten Monatslohn wird dieses an jedem Monatsende überwiesen und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Grundbesoldung;
- b) Erfahrungsanteile;
- c) dreizehnter Monatslohn;
- d) Sozialleistungen.

<sup>2</sup>Die Lehrperson im Teilpensum wird pro rata ihrer jährlichen Arbeitszeit entlohnt. Sonderfälle bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup>Der Anspruch auf Besoldung beginnt mit dem Tag des Dienstantritts und endet mit dem Tag der Auflösung des Dienstverhältnisses.

#### **Art. 4** Berufliche Verpflichtungen – Grundsätze

<sup>1</sup>Die Lehrperson widmet ihrer beruflichen Tätigkeit die volle Arbeitszeit, für die sie angestellt ist. Sie erfüllt pflichtbewusst die ihr im Gesetz über das Personal der obligatorischen Schulzeit (inkl. Kindergarten), der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen übertragenen Aufgaben.

<sup>2</sup>Im Rahmen der Bildung und Erziehung der Schüler/Lernenden (nachstehend Schüler), die ihr anvertraut sind, arbeitet die Lehrperson, unter der Autorität des Schuldirektors, in enger Beziehung mit den Schulbehörden, den gesetzlichen Vertretern, den Lehrmeistern und den Berufsorganisationen und – verbänden zusammen. Sie ist ebenfalls verpflichtet, an den Aktivitäten aus dem Tätigkeitsfeld „Zusammenarbeit und verschiedene Aufgaben“, zu denen sie aufgefordert wird, teilzunehmen. Im Weiteren wacht sie regelmässig über ihre berufliche Fort- und Weiterbildung.

#### **Art. 5** Besoldungskumulation

Die Besoldungskumulation ist untersagt. Vorbehalten bleiben die Entschädigungen nach den durch den Staatsrat festgesetzten Ansätzen für zusätzliche Tätigkeiten, die vom Departement für Erziehung, Kultur und Sport (nachstehend Departement genannt) verlangt oder durch das Departement genehmigt werden und ausserhalb des Pflichtenheftes und der ordentlichen Arbeitszeit geleistet werden.

#### **Art. 6** Besoldungstabelle - Arbeitsmarkt

<sup>1</sup>Die Besoldungstabelle der Funktionen ist integrierender Bestandteil des vorliegenden Gesetzes (Anhang).

<sup>2</sup>Sofern der Arbeitsmarkt es erfordert und die finanzielle und wirtschaftliche Situation des Kantons es erlaubt, kann der Staatsrat auf dem Verordnungsweg die Besoldung gemäss Lohntabelle angemessen bis höchstens fünf Prozent erhöhen.

#### **Art. 7** Erfahrungsanteile

<sup>1</sup>Die Differenz zwischen dem Minimum und dem Maximum der Besoldung entspricht Erfahrungsanteilen von 2.5 Prozent und 1 Prozent bis zu einem maximalen Prozentsatz von 45 Prozent.

<sup>2</sup>Grundsätzlich erhält die Lehrperson jedes Jahr einen Erfahrungsanteil.

<sup>3</sup>Bei ungenügender Leistung kann das Departement die jährliche Erhöhung der Erfahrungsanteile ändern.

<sup>4</sup>Die Anwendungsmodalitäten betreffend die Erfahrungsanteile werden in der Verordnung des Staatsrates festgelegt.

<sup>5</sup>Je nach Finanzlage des Staates kann der Staatsrat auf die Erfahrungsanteile einen Koeffizienten von 0,6 bis 1,4 anwenden. Ohne gegenteiligen Beschluss beträgt der Koeffizient 1.

#### **Art. 8** Erfahrungsanteile – Tätigkeiten ausserhalb des Kantons – Vorhergehende Tätigkeiten

Für neu angestellte Lehrpersonen werden die Unterrichtsjahre und andere berufliche Tätigkeiten, die insbesondere im erzieherischen Rahmen liegen oder mit Bezug zum Unterrichtsbereich / zur Lehrtätigkeit ausgeführt wurden, angerechnet. Das Departement setzt die Anzahl der anfänglichen Erfahrungsanteile entsprechend der Verordnung fest. Die betroffene Lehrperson hat ihre vorhergehenden beruflichen Tätigkeiten nachzuweisen.

**Art. 9** Dreizehnter Monatslohn

<sup>1</sup>Zusätzlich zur jährlichen Besoldung hat die Lehrperson Anspruch auf den dreizehnten Monatslohn.

<sup>2</sup>Dieser entspricht einem Zwölftel der jährlichen Grundbesoldung, erhöht um die Erfahrungsanteile. Er wird im Monat Dezember ausbezahlt.

**Art. 10** Gesetzliche Bestimmungen für das Personal des Staates Wallis

Das Lehrpersonal profitiert von denselben Leistungen wie im Gesetz für das Personal des Staates Wallis festgelegt, betreffend:

- a) Familienzulage
- b) spezielle Zulage für Lehrpersonen mit Jugendlichen, die keine Erwerbstätigkeit ausüben können
- c) Teuerungszulage

**Art. 11** Anerkennung der Dienstreue

Die Gewährung einer Anerkennung der Dienstreue für Lehrpersonen wird durch die Richtlinien des Staatsrates geregelt.

**Art. 12** Haftpflicht- und Unfallversicherung

<sup>1</sup>Der Staat versichert die Lehrpersonen mit einer genügenden Deckung gegen berufliche Haftpflicht. Die Bezahlung der Prämie geht zu Lasten des Versicherten.

<sup>2</sup>Der Staat versichert die Lehrpersonen gegen Unfallrisiken im Sinne des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG).

**Art. 13** Berufliche Vorsorge

Die vom vorliegenden Gesetz betroffenen Personen sind bei PKWAL versichert. Vorbehalten bleiben Sonderfälle.

**Art. 14** AHV-Altersgrenze

<sup>1</sup>Die Altersgrenze, bis zu welcher angestellte Lehrpersonen ihre berufliche Tätigkeit ausführen können, wird für Frauen auf 64 und für Männer auf 65 Jahre festgelegt.

<sup>2</sup>Die effektive Auflösung des Arbeitsverhältnisses findet grundsätzlich am Ende des Monats statt, in welchem die Lehrperson ihre Altersgrenze erreicht.

<sup>3</sup>Die zuständige Behörde und die während des Schuljahres von der Altersgrenze betroffene Lehrperson können vereinbaren, dass das Arbeitsverhältnis bis zum Ende des Schuljahres fortgesetzt wird.

<sup>4</sup>Für die in Absatz 3 geregelten Fälle wird die Besoldung der Lehrperson um die von der Vorsorgekasse ausbezahlte Rente gekürzt und dies ab der ersten Auszahlung. Die Vorsorgekasse informiert die zuständige Dienststelle des Departements und diejenige der Kantonalen Finanzverwaltung über die Auszahlung und den Betrag. Die AHV-Rente steht der betroffenen Lehrperson zu.

**Art. 15**            Klassifikationskommission – Zusammensetzung und Auftrag

<sup>1</sup>Eine Klassifikationskommission wird alle vier Jahre vom Staatsrat, auf Anhören der interessierten Kreise, ernannt. Der Staatsrat nominiert deren Präsidenten.

<sup>2</sup>Sie besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Mitglieder des Departements für Erziehung, Kultur und Sport;
- ein Mitglied der Dienststelle für Personal und Organisation;
- zwei Mitglieder des Zentralverbandes der Magistraten, der Lehrerschaft und der Beamten des Staates Wallis;
- ein Mitglied der Finanzkommission des Grossen Rates;
- ein Mitglied der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates.

<sup>3</sup>Ein Vertreter der Finanzverwaltung amtiert als Mitglied mit beratender Stimme.

<sup>4</sup>Das Sekretariat der Kommission wird vom Departement für Erziehung, Kultur und Sport geführt.

<sup>5</sup>Die Kommission überwacht die Entwicklung der verschiedenen Berufsfunktionen der Lehrpersonen in Bezug auf

- Grundausbildung;
- Weiterbildung;
- berufliche Anforderungen.

<sup>6</sup>Die Kommission analysiert die Besoldungsbestandteile der neuen Funktionskategorien und jener Kategorien, welche nicht in der Lohntabelle aufgeführt sind.

<sup>7</sup>Die Kommission unterbreitet ihre Änderungsvorschläge der Besoldungstabelle dem Staatsrat, der sie prüft und dem Grossen Rat zur Genehmigung vorlegt.

**Art. 16**            Besoldung bei Krankheit, Unfall – Mutterschaft – Adoption eines Kindes – Militärdienst und Zivilschutz

<sup>1</sup>Eine Lehrperson, die wegen Krankheit, Mutterschaft, Berufs- und Nichtberufsunfall, Militärdienst und Zivilschutz ihren Beruf nicht ausüben kann, wird pro rata der Anzahl der Unterrichtsstunden nach den gleichen Bestimmungen entschädigt wie das Personal der kantonalen Verwaltung.

<sup>2</sup>Einer Lehrperson, die ein noch nicht schulpflichtiges Kind zur Adoption aufnimmt, wird ein Urlaub zur Adoption gewährt.

<sup>3</sup>Die Ausführungsbestimmungen werden in einer Verordnung des Staatsrates festgehalten.

**Art. 17**            Besoldung im Todesfall

<sup>1</sup>Stirbt eine diesem Gesetz unterstellte Person während des Anstellungsverhältnisses und hinterlässt eine zu versorgende Familie, so erhält diese, ab dem Monat nach dem Todesfall, vom Staat während dreier Monate einen dem Monatsgehalt entsprechenden Betrag ausbezahlt, unter Abzug der Leistungen der Pensionskasse.

<sup>2</sup>In allen anderen Fällen wird die Bezahlung des Gehaltes bis zum Ende des laufenden Monats fortgesetzt.

**Art. 18**            Herabsetzung des Beschäftigungsgrades

<sup>1</sup>Der Staatsrat kann auf dem Ordnungswege für die Lehrperson auf ihr Gesuch hin die Möglichkeit vorsehen, die Anzahl Unterrichtslektionen in den letzten fünf Jahren vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters, also bis 62-jährig, um 20 Prozent, aber um höchstens sechs wöchentliche Unterrichtslektionen, herabzusetzen.

<sup>2</sup>Diese Herabsetzung hat eine entsprechende Verminderung der Besoldung zur Folge.

<sup>3</sup>Der Staat übernimmt für den Teil des herabgesetzten Beschäftigungsgrades die Bezahlung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge, um das versicherte Gehalt auf seinem früheren Stand beizubehalten.

#### **Art. 19** Herabsetzung des Beschäftigungsgrades ohne Gehaltskürzung

Der Staatsrat kann in der Verordnung die Bedingungen festlegen, die es den Lehrpersonen der obligatorischen Schulzeit, inkl. Kindergarten, sowie den Lehrpersonen der allgemeinen Mittelschule und der Berufsfachschule erlauben, den Beschäftigungsgrad ohne Gehaltskürzung herabzusetzen.

#### **Art. 20** Kapitalabfindung

<sup>1</sup>Der Staatsrat kann auf dem Verordnungsweg die Auszahlung einer Kapitalabfindung an Lehrpersonen bei vorzeitiger Pensionierung beschliessen.

<sup>2</sup>Die Höhe dieser Entschädigung darf das versicherte Jahresgehalt nicht übersteigen.

#### **Art. 21** Öffentliches Amt

<sup>1</sup>Die Lehrperson, die ein öffentliches Amt bekleidet, hat Anrecht auf Sonderurlaub.

<sup>2</sup>Als öffentliches Amt gilt jenes, das Gegenstand einer Wahl und nicht einer Ernennung ist.

<sup>3</sup>Die zuständige Behörde bewilligt den Sonderurlaub.

<sup>4</sup>Wenn von vornherein ersichtlich ist, dass das öffentliche Amt ein beachtliches Arbeitsvolumen fordert, so wird durch die Anstellungsbehörde eine angemessene Herabsetzung des Wochenpensums mit entsprechender Besoldungskürzung vorgenommen.

<sup>5</sup>In besonderen Situationen entscheidet der Staatsrat von Fall zu Fall.

<sup>6</sup>Der Staatsrat regelt in Richtlinien die Einzelheiten der Anwendung der oben stehenden Bedingungen.

#### **Art. 22** Besondere Ereignisse

Bei Abwesenheit infolge Naturkatastrophen und/oder aussergewöhnlichen Situationen legt der Staatsrat die Regeln betreffend die Abwesenheiten in Zusammenhang mit diesen Ereignissen fest.

## **2. Abschnitt: Organisation des Schuljahres**

#### **Art. 23** Jahresarbeitszeit

<sup>1</sup>Die Jahresarbeitszeit teilt sich wie folgt auf:

- a) Bildung – Erziehung
  - Unterrichtszeit – Unterricht in Anwesenheit der Schüler und Erziehung;
  - tägliche und wöchentliche Vorbereitungszeit;
  - Zeit für den Abschluss und die Planung des Schuljahres;

b) Zusammenarbeit und verschiedene Aufgaben

- Zeit für die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Partnern
- Zeit für die Schule zur Verfügung des Schuldirektors und/oder des Departements

c) Weiterbildung

- individuelle oder obligatorische Weiterbildung

**Art. 24**            Unterrichtsjahr

<sup>1</sup>Die Dauer des Schuljahres beträgt 38 effektive Unterrichtswochen (vorbehalten bleiben die speziellen Bestimmungen der Berufsfachschulen).

<sup>2</sup>Die Lehrpersonen stehen ihrer Schuldirektion in der Woche nach Schulschluss und in der Woche vor Schulbeginn zur Verfügung.

<sup>3</sup>Die Urlaubszeiträume sind in der Verordnung vorgesehen.

**Art. 25**            Sonderurlaub

Die Verordnung des Staatsrates sieht die Bedingungen und Modalitäten für Sonderurlaube vor.

## **2. Kapitel    Besoldung der Lehrpersonen**

### **3. Abschnitt:    Grundsätze**

**Art. 26**            Vollständige Besoldung

<sup>1</sup>Die vollständige Besoldung, wie sie in der Besoldungstabelle vorgesehen ist, wird den Lehrpersonen entrichtet, die

- a) die vollständige Aufgabe in den drei vom Gesetz über das Personal vorgesehenen Tätigkeitsbereichen erfüllen, namentlich:
  - Bildung – Erziehung;
  - Zusammenarbeit und verschiedenen Aufgaben;
  - Weiterbildung;
- b) die Bedingungen in Zusammenhang mit den in den Artikeln 29, 30, 32 und 34 vorgesehenen Anzahl Lektionen (PS, OS, Allgemeine Mittelschule und Berufsfachschule) erfüllen.

**Art. 27**            Reduzierung der Unterrichtszeit für Spezialaufgaben

<sup>1</sup>Die Lehrpersonen, die Spezialaufgaben des Departements ausführen, haben Anrecht auf eine Reduzierung der Anzahl wöchentlicher Unterrichtslektionen.

<sup>2</sup>Die Spezialaufgaben und die Anzahl Lektionen, die dafür abgezogen werden, sind in der Verordnung des Staatsrates festgelegt.

**Art. 28** Dauer der Unterrichtslektion

Eine Lektion im Sinne dieses Gesetzes dauert fünfundvierzig Minuten.

**4. Abschnitt:** Primarschule und Kindergarten

**Art. 29** Anzahl Unterrichtslektionen

<sup>1</sup>Grundsätzlich entspricht die Unterrichtszeit in Gegenwart der Schüler 30 wöchentlichen Unterrichtslektionen.

<sup>2</sup>Lehrpersonen, deren wöchentlicher Stundenplan unter jenem der Schüler (KG, 1-2 PS) liegt, müssen Zusatztätigkeiten wahrnehmen, die ihnen von der Schuldirektion anvertraut werden, um eine Äquivalenz der Unterrichtszeit in Gegenwart der Schüler zu erlangen. Falls eine Lehrperson auf die Zusatztätigkeiten verzichtet, wird ihr Gehalt im Verhältnis gekürzt.

**5. Abschnitt:** Orientierungsschule

**Art. 30** Anzahl Unterrichtslektionen

<sup>1</sup>Grundsätzlich entspricht die Unterrichtszeit in Gegenwart der Schüler 26 wöchentlichen Unterrichtslektionen.

**Art. 31** Mehrjahresdurchschnitt

Auf ausdrückliches Gesuch der Schuldirektion kann das Departement für eine diplomierte vollamtliche Lehrperson die Herabsetzung oder die Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtszeit um zwei Lektionen bewilligen, ohne dass dies einen Einfluss auf ihre Besoldung hat. Der Stundenausgleich im Mittel muss innerhalb der drei folgenden Schuljahre wieder hergestellt werden. Die Abweichungen von diesem Mittel, die von besonderen Umständen herkommen, geben jedoch kein Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung. In ganz besonderen Fällen kann das Departement eine flexible Anwendung der Bestimmungen für den Stundenausgleich bewilligen.

**6. Abschnitt:** Allgemeine Mittelschule

**Art. 32** Anzahl Unterrichtslektionen

<sup>1</sup>Grundsätzlich entspricht die Unterrichtszeit in Gegenwart der Schüler 23 wöchentlichen Unterrichtslektionen.

**Art. 33** Mehrjahresdurchschnitt

Auf ausdrückliches Gesuch der Schuldirektion kann das Departement für eine diplomierte vollamtliche Lehrperson die Herabsetzung oder die Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtszeit um zwei Lektionen bewilligen, ohne dass dies einen Einfluss auf ihre Besoldung hat. Der Stundenausgleich im Mittel muss innerhalb der drei folgenden Schuljahre wieder hergestellt werden. Die Abweichungen von diesem Mittel,

die von besonderen Umständen herrühren, geben jedoch kein Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung. In ganz besonderen Fällen kann das Departement eine flexible Anwendung der Bestimmungen für den Stundenausgleich bewilligen.

## **7. Abschnitt:** Berufsfachschule

### **Art. 34** Anzahl Unterrichtslektionen

<sup>1</sup>Grundsätzlich entspricht die Unterrichtszeit in Gegenwart der Schüler 23 wöchentlichen Unterrichtslektionen.

### **Art. 35** Mehrjahresdurchschnitt

<sup>1</sup>Auf ausdrückliches Gesuch der Schuldirektion kann das Departement für eine diplomierte vollamtliche Lehrperson die Herabsetzung oder die Erhöhung der wöchentlichen Unterrichtszeit um zwei Lektion bewilligen, ohne dass dies einen Einfluss auf ihre Besoldung hat.

<sup>2</sup>Der Stundenausgleich im Mittel muss innerhalb der drei folgenden Schuljahre wieder hergestellt werden. Die Abweichungen von diesem Mittel, die von besonderen Umständen herrühren, geben jedoch kein Anrecht auf eine finanzielle Entschädigung.

<sup>3</sup>In ganz besonderen Fällen kann das Departement eine flexible Anwendung der Bestimmungen für den Stundenausgleich bewilligen.

### **Art. 36** Teilbesoldung

<sup>1</sup>Die Bestimmungen dieses Gesetzes werden auch für Berufsschullehrpersonen im Teilzeitpensum angewendet.

<sup>2</sup>Die betroffenen Berufsschullehrpersonen werden proportional zu ihrer wöchentlichen Unterrichtszeit entlohnt.

### **Art. 37** Stundenbesoldung

<sup>1</sup>Im Rahmen von punktuellen Einsätzen an einer Berufsfachschule hat der Lehrbeauftragte Anrecht auf eine Stundenbesoldung.

<sup>2</sup>Die Tarife werden durch die Ausführungsbestimmungen des Staatsrates festgelegt, die der Ausbildung und der vorhergehenden Tätigkeit der Lehrperson Rechnung tragen.

<sup>3</sup> Die Stundenbesoldung kann auch monatlich berechnet werden und am Ende des Jahres wird eine definitive Abrechnung erstellt.

## **8. Abschnitt:** Stellvertretungen

### **Art. 38** Stellvertreter

<sup>1</sup>Die Ansätze der Stellvertreter sind in der Verordnung des Staatsrates festgelegt und richten sich nach der Ausbildung und der bisherigen Tätigkeit des Stellvertreters.



<sup>2</sup>Die Verordnung des Staatsrates sieht die Bedingungen für die Besoldung der Stellvertreter in folgenden Fällen vor:

- a) Krankheit, Unfall, Militär- und Zivildienst
- b) Mutterschaft und Adoption

#### **Art. 39** Vertretung

Wenn eine Lehrperson der Sekundarstufe I, der allgemeinen Mittelschule oder der Berufsfachschule während des Schuljahres aus Gründen, die vom Departement als gültig anerkannt werden, zu unterrichten verhindert ist, kann die Schuldirektion eine Lehrperson verpflichten, einen Kollegen ohne zusätzliche Besoldung zu vertreten. Die Verordnung regelt insbesondere die zu erbringenden Unterrichtslektionen.

### **9. Abschnitt:** Administrative Bestimmungen

#### **Art. 40** Kontrolle der Absenzen

<sup>1</sup>Die Belege für die Absenzen infolge Krankheit, Unfall, Militär- oder Zivildienst sind der zuständigen Dienststelle des Departements durch die Schuldirektion zuzustellen.

<sup>2</sup>Während ihrer Arbeitsunfähigkeit hat die Lehrperson grundsätzlich nicht das Recht, ihren Wohnort ohne die Bewilligung ihres Arztes oder der zuständigen Schulbehörde zu verlassen.

<sup>3</sup>Die Lehrperson muss innerhalb von fünf Tagen nach abgeschlossenem obligatorischem oder freiwilligem Militär- oder Zivildienst der Finanzverwaltung die Meldekarte für Lohnausfallentschädigung zustellen.

#### **Art. 41** Arztzeugnis

<sup>1</sup>Abwesenheiten infolge Krankheit oder Unfall müssen grundsätzlich nach dem dritten aufeinander folgenden Tag durch ein ärztliches Zeugnis bestätigt werden, dies unabhängig des Beschäftigungsgrades.

<sup>2</sup>Ausnahmsweise kann von der Schuldirektion oder der zuständigen Behörde ein ärztliches Zeugnis ab dem ersten Tag der Abwesenheit einverlangt werden, sofern die Lehrperson vorgängig davon in Kenntnis gesetzt wurde. Bei Bedarf kann die zuständige Dienststelle des Departements im gleichen Sinn intervenieren.

<sup>3</sup>Bei längerer Abwesenheit muss die Lehrperson alle drei Monate ein neues ärztliches Zeugnis vorlegen.

<sup>4</sup>Die Meinung des Vertrauensarztes kann jederzeit eingeholt werden.

#### **Art. 42** Arztbesuche

Arztbesuche müssen grundsätzlich ausserhalb der Schulzeit stattfinden. Die Verordnung des Staatsrates legt die Bedingungen und Modalitäten fest.

### **3. Kapitel Schuldirektion der obligatorischen Schule**

#### **Art. 43** Besoldung – Besoldungstabelle

<sup>1</sup>Für seine pädagogischen und administrativen Tätigkeiten wird der Schuldirektor (gegebenenfalls der Verantwortliche des Schulzentrums) gemäss der Besoldungstabelle entschädigt.

<sup>2</sup>Für seine Unterrichtsstunden und Stellvertretungen wird als Besoldung diejenige der Lehrperson der betroffenen Unterrichtsstufe ausgerichtet.

#### **Art. 44** Schuldirektionsstunden

Die Berechnung der Schuldirektionsstunden setzt sich aus mehreren Kriterien (Schulstufe/n, Anzahl Schüler, Lehrpersonen, Schulhäuser, Stunden für die Betreuung der Kinder mit Stützunterricht und/oder Schülerhilfe,...) zusammen. Die Verordnung für die Schuldirektionen legt die Modalitäten betreffend die personellen Ressourcen fest, die für die pädagogischen und administrativen Aufgaben nötig sind.

#### **Art. 45** Administration und Logistik

Die Gemeinden oder Gemeindeverbände müssen die Infrastruktur, die administrativen und logistischen Ressourcen gemäss den in der entsprechenden Verordnung definierten Bedingungen zur Verfügung stellen.

#### **Art. 46** Beteiligung der Gemeinde

Die Beteiligung der Gemeinde an der Besoldung der Schuldirektoren wird auf der gleichen Basis wie die des Lehrpersonals berechnet.

### **4. Kapitel Schuldirektion der Sekundarstufe II**

#### **Art. 47** Die Besoldung der Schuldirektoren der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen

Der Besoldungsanspruch wird gemäss der Besoldungstabelle geregelt.

### **5. Kapitel Schulinspektoren**

#### **Art. 48** Inspektoren der obligatorischen Schulzeit, der allgemeinen Mittelschulen und der Berufsfachschulen

Der Besoldungsanspruch wird gemäss der Besoldungstabelle geregelt.

## 6. Kapitel Schlussbestimmungen

### Art. 49 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup>Die Schuldirektoren der obligatorischen Schulzeit, die beim Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes bereits im Amt sind, unterstehen, was die Besoldungsklassen betrifft, dem Reglement vom 11. April 2001 betreffend die Schuldirektoren der obligatorischen Schulzeit.

### Art. 50 Ausserkraftsetzung

Das vorliegende Gesetz setzt alle kantonalen Bestimmungen ausser Kraft, die ihm widersprechen, insbesondere:

- a) das Gesetz über die Besoldung des Lehrpersonals der Primar-, Orientierungs- und Mittelschulen vom 12. November 1982;
- b) die Verordnung über das Anstellungsverhältnis und die Besoldung der Lehrer an den Berufsschulen vom 21. August 1991.

### Art. 51 Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup>Das vorliegende Gesetz ist dem fakultativen Referendum unterstellt.

<sup>2</sup>Der Staatsrat legt das Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes fest.